

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über die Darstellungen durch Bildwerfer
der Stadt Zwiesel
(Plakatierungsverordnung – PlakatVO)**

vom 20.03.2024

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Zwiesel folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds und zum Schutz von Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmälern ist im Gebiet der Stadt Zwiesel das Anbringen von Anschlägen, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit, nur an den von der Stadt Zwiesel für diesen Zweck bereitgestellten oder zugelassenen Plakattafeln, Plakatsäulen oder sonstigen Flächen gestattet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588).
- (3) Die Vorschriften des § 33 der Straßenverkehrs-Ordnung und des § 9 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (2) ¹Bildwerfer sind insbesondere Projektoren mit denen bewegliche oder unbewegliche Darstellungen im öffentlichen Raum abgebildet werden. ²Hierunter fallen unter anderem Film- und Diaprojektoren, Beamer und Laserprojektoren.

§ 3

Ausnahmen

- (1) ¹Abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Gemeindeverordnung dürfen öffentliche Anschläge von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache vorübergehend angeschlagen werden und Anschläge am Ort einer Veranstaltung angebracht werden, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen. ²Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Anschläge unverzüglich zu entfernen.

- (2) Die Stadt Zwiesel kann für den Einzelfall auf Antrag vorübergehend Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) ¹Auf schriftlichen Antrag bei der Stadtverwaltung und bei Einverständnis des Eigentümers, dürfen
1. die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten bei Wahlen 6 Wochen vor bis eine Woche nach dem Wahltermin,
 2. die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten und
 3. die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor bis eine Woche nach dem Abstimmungstermin

Plakate bis zum Format A0 auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen insbesondere an Laternenmaster anbringen bzw. Großflächenplakate aufstellen und Banner anbringen. ²Im Falle einer Stichwahl verlängert sich die Genehmigung für die bei der Stichwahl zur Wahl stehenden Parteien, Wählergruppen und Kandidaten automatisch bis eine Woche nach dem Termin der Stichwahl.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anschlagbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 5

Geltungsdauer

- (1) ¹Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge der Stadt Zwiesel in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.2014 außer Kraft.

Zwiesel, 20.03.2024
STADT ZWIESEL



Eppinger
1. Bürgermeister